



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Dr. Sabine Weigand, Tim Pargent, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

**hier: Keine Sonderstellung für Baudenkmäler mit nur erhaltungswürdigem Erscheinungsbild bei der Eintragung in die Denkmalliste
(Drs. 19/8102)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 2 Buchst. a wird wie folgt geändert:

1. Doppelbuchst. cc wird wie folgt gefasst:
„cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.“
2. Die Doppelbuchst. dd und ee werden aufgehoben.

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung sieht die Einführung einer neuen Denkmalkategorie vor, bei der nur das Erscheinungsbild erhaltungswürdig sein soll. Bisher bereits in die Denkmalliste eingetragene Baudenkmäler sollen infolge des im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Art. 2 Satz 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) überprüft und gegebenenfalls markiert werden, falls nur noch das Erscheinungsbild als erhaltungswürdig erkannt wird.

Bei noch nicht in die Denkmalliste eingetragenen Baudenkmälern, deren Erscheinungsbild erhaltungswürdig sein könnte, sieht der Gesetzentwurf vor, die Eintragung in die Denkmalliste abhängig von einem Antrag des Denkmaleigentümers oder in besonders wichtigen Fällen des Landesamtes für Denkmalpflege zu machen. Diese Regelung ist als widersprüchlich sowie partizipationshinderlich abzulehnen und soll gestrichen werden.

Zunächst widerspricht eine solche Regelung der bloßen deklaratorischen Wirkung der Eintragung in die Denkmalliste. Ein Denkmal ist ein Denkmal aufgrund der diesem anhaftenden Denkmalwerte. Die Denkmaleigenschaft ist per se unabhängig von der Denkmallisteneintragung. Dies ist das etablierte System in allen 16 deutschen Denkmalschutzgesetzen. Ein Antragsbedürfnis indiziert jedoch, dass erst durch die Eintragung in die Denkmalliste das Gebäude durch ein erhaltungswürdiges Erscheinungsbild zum Denkmal wird. Eine solche Regelung wäre widersprüchlich zum bestehenden System im Bayerischen Denkmalschutzgesetz.

Außerdem steht die Regelung dem allseits von Staatsregierung und Denkmalbehörden betonten Willen, die Öffentlichkeit zu beteiligen und dem Wunsch und Mitwirkungsbe-

dürfnis der Bürgerschaft im Denkmalschutz entgegen. Die Möglichkeit einer bürgerschaftlichen Einflussnahme ist nicht gegeben, sobald nur der Eigentümer des Baudenkmals oder das Landesamt für Denkmalpflege eine Denkmallisteneintragung beantragen können. Erstere dürften des Weiteren in vielen Fällen kein Interesse an einer Eintragung haben, da der Denkmalstatus einer Immobilie von vielen Eigentümern und Eigentümerinnen teilweise noch als wirtschaftlich nachteilig bewertet wird. Für mehr Transparenz und den Ausbau der Partizipation der Bevölkerung sollte daher die bisherige Praxis, nach der jedermann berechtigt ist, eine Denkmallisteneintragung anzuregen, beibehalten werden und für den Fall der neuen Denkmalkategorie hiervon keine Ausnahme gemacht werden.

Durch die Streichung des im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgeschlagenen Art. 2 Satz 5 BayDSchG werden als redaktionelle Folgeänderung Art. 2 Satz 4 BayDSchG zu Art. 2 Satz 5 BayDSchG und Art. 2 Satz 5 zu Art. 2 Satz 6 BayDSchG.